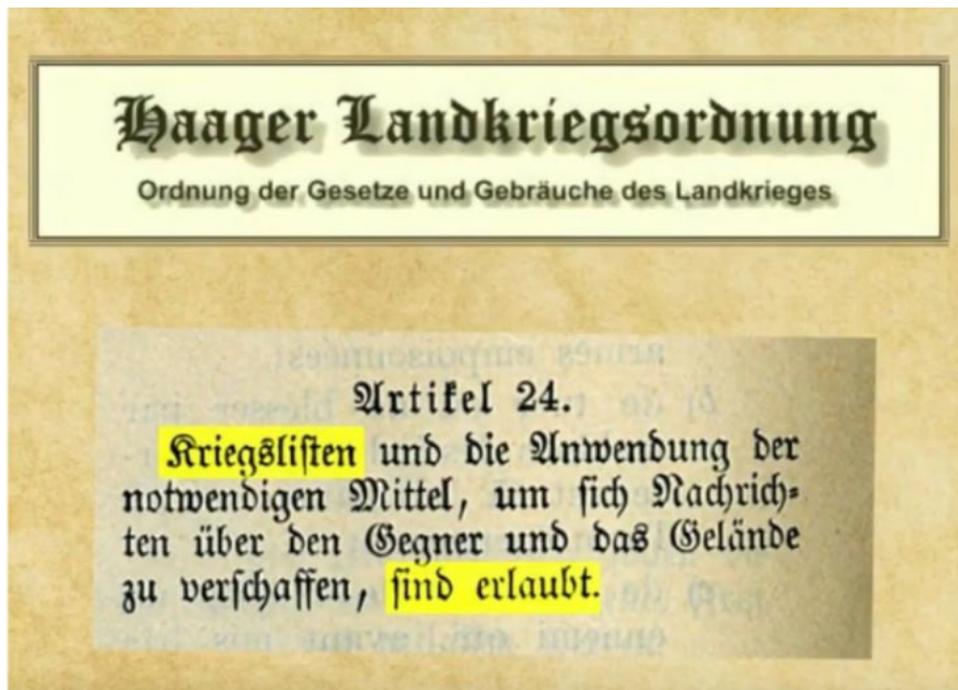


40. Psychologische Hauptwaffe Propaganda





Erlaubte Kriegslisten

Kriegslisten sind anders als Heimtücke nicht völkerrechtlich verboten, sondern erlaubt. Kriegslisten sind Handlungen, die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigen Handlungen veranlassen sollen, die aber keine Regel des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, weil sie den Gegner auch nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen.

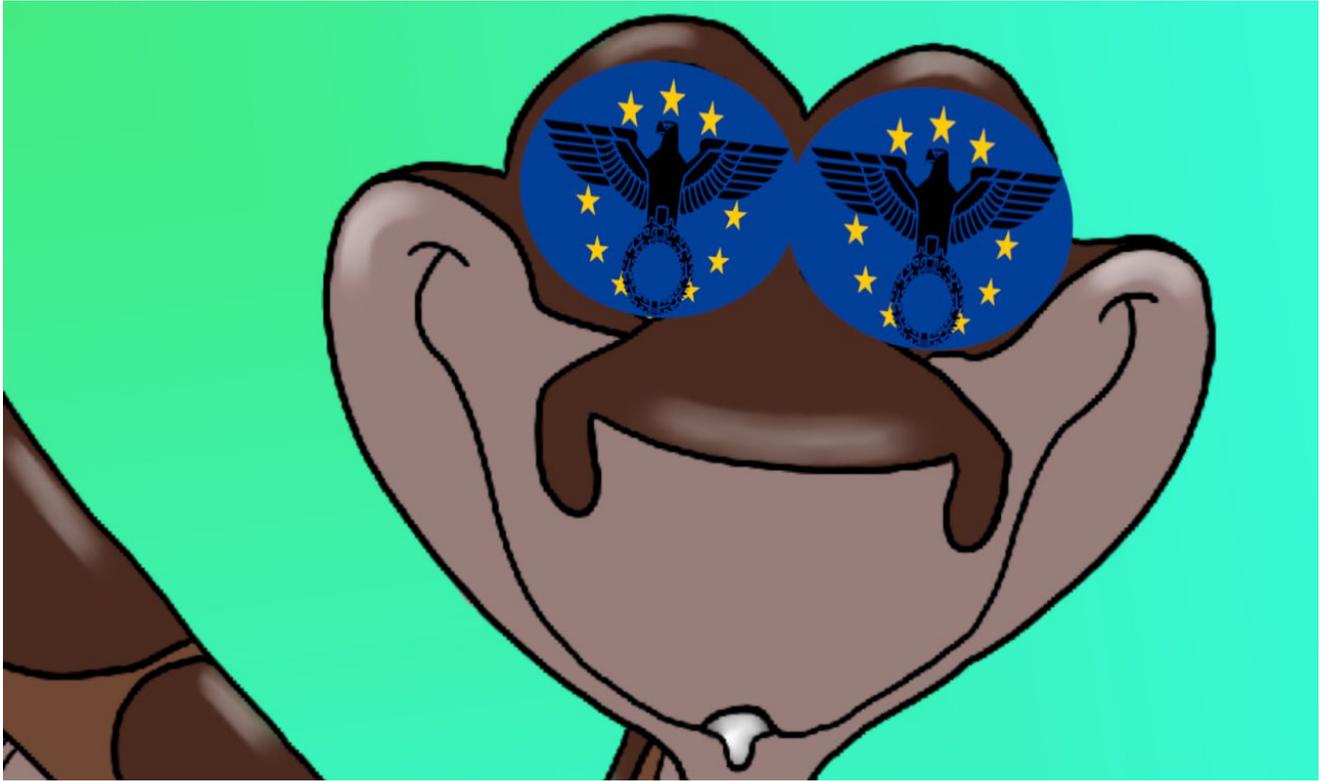
Folgende Beispiele für erlaubte Kriegslisten werden im Völkerrecht ausdrücklich genannt: Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen und irreführende Informationen. Als erlaubte Kriegslisten gelten ferner die Benutzung der Funkschlüssel des Gegners, das Einschleusen falscher Befehle sowie psychologische Kampfführung.

Quelle: <https://www.bmvg.de/de/themen/friedenssicherung/humanitaeres-voelkerrecht>



- Sefton Delmer (1904-1979) – bedeutender englischer Journalist: "Jeder Griff ist erlaubt. Je übler, umso besser. Lügen, Betrug - alles"

Quelle: Die Deutschen und ich, Hamburg 1963, S. 590





Die öffentliche Meinung ist das wichtigste der Mittel, das wie die Religion in die verborgensten Tiefen dringt, wo administrative Einflüsse keine Einfluß mehr haben. Die öffentliche Meinung verachten ist so gefährlich, als wenn man die moralischen Grundsätze verachtet.

(Klemens Wenzel Lothar von Metternich)

gutezitate.com



Das ist das Geheimnis der Propaganda; den, den die Propaganda fassen will, ganz mit den Ideen der Propaganda zu durchtränken, ohne dass er überhaupt merkt, dass er durchtränkt wird.

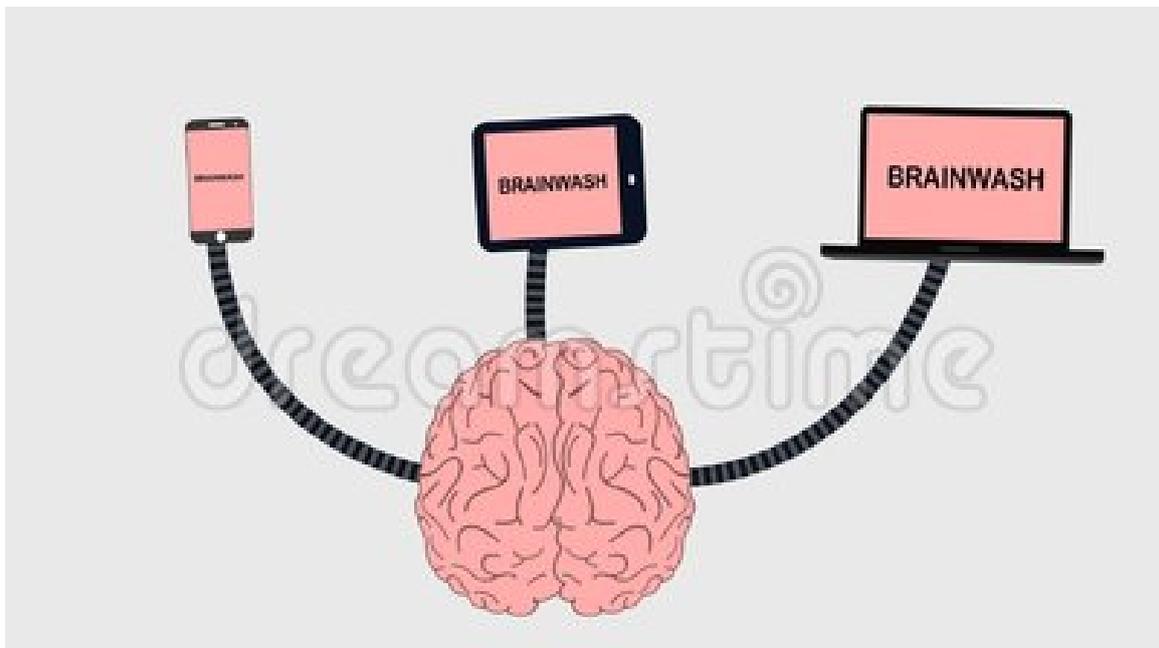
(Joseph Goebbels)

gutezitate.com

Die Nazis als Meister der psychologischen Kampfführung!

"Wenn man eine große Lüge erzählt und sie oft genug wiederholt, dann werden die Leute sie am Ende glauben. Man kann die Lüge so lange behaupten, wie es dem Staat gelingt, die Menschen von den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Konsequenzen der Lüge abzuschirmen. Deshalb ist es von lebenswichtiger Bedeutung für den Staat, seine gesamte Macht für die Unterdrückung abweichender Meinungen einzusetzen. Die Wahrheit ist der Todfeind der Lüge, und daher ist die Wahrheit der größte Feind des Staates."

~ Joseph Goebbels





Gib den Menschen

am Morgen eine Lügen Zeitung, lass sie tagsüber für wenig Geld viel arbeiten und bring am Abend im Fernsehen die neuesten, manipulierten Nachrichten, abwechselnd mit Verblödungsshow, Filmen und Werbung.

Somit haben sie keine Zeit mehr, um bewusst nachzudenken!

Warum ich mir von den Medien keine Angst machen lasse? Weil ich noch ein Gedächtnis habe.

- 1960: Kein Öl mehr in 10 Jahren
- 1970: Neue Eiszeit in 10 Jahren
- 1980: Saurer Regen wird in 10 Jahren alle Ernten zerstören
- 1990: Keine Ozonschicht mehr in 10 Jahren
- 2000: Keine Polarkappen mehr in 10 Jahren
- 2001: Terroristen werden uns alle töten!
- 2002: West-Nil-Virus wird uns alle töten!
- 2003: SARS wird uns alle töten!
- 2004: Tsunamis werden uns alle töten!
- 2005: Die Vogelgrippe wird uns alle töten!
- 2006: E. coli wird uns alle töten!
- 2008: Der Finanz-Crash wird uns alle töten!
- 2009: Schweinegrippe wird uns alle töten!
- 2010: Öl im Meer wird uns alle töten!
- 2011: EHEC wird uns alle töten!
- 2012: Der Maya-Kalender endet. Wir werden alle sterben!
- 2013: Nord-Korea wird den 3. Weltkrieg beginnen!
- 2014: Ebola wird uns alle töten!
- 2015: ISIS wird uns alle töten!
- 2016: Zika wird uns alle töten!
- 2017: Donald Trump wird den 3. Weltkrieg beginnen!
- 2018: Erderwärmung wird uns alle töten!
- 2019: CO2 wird uns alle töten!
- 2020: Corona wird uns alle töten!
- 2021: Mutanten werden uns töten!
- 2022: Klimawandel wird uns alle töten!
- 2023: Putin wird uns alle töten!



DER RAT DER GÖTTER



Abgeordnete Parlament Ausschüsse Internationale

Honorare an Journalisten in Höhe von 1,47 Millionen

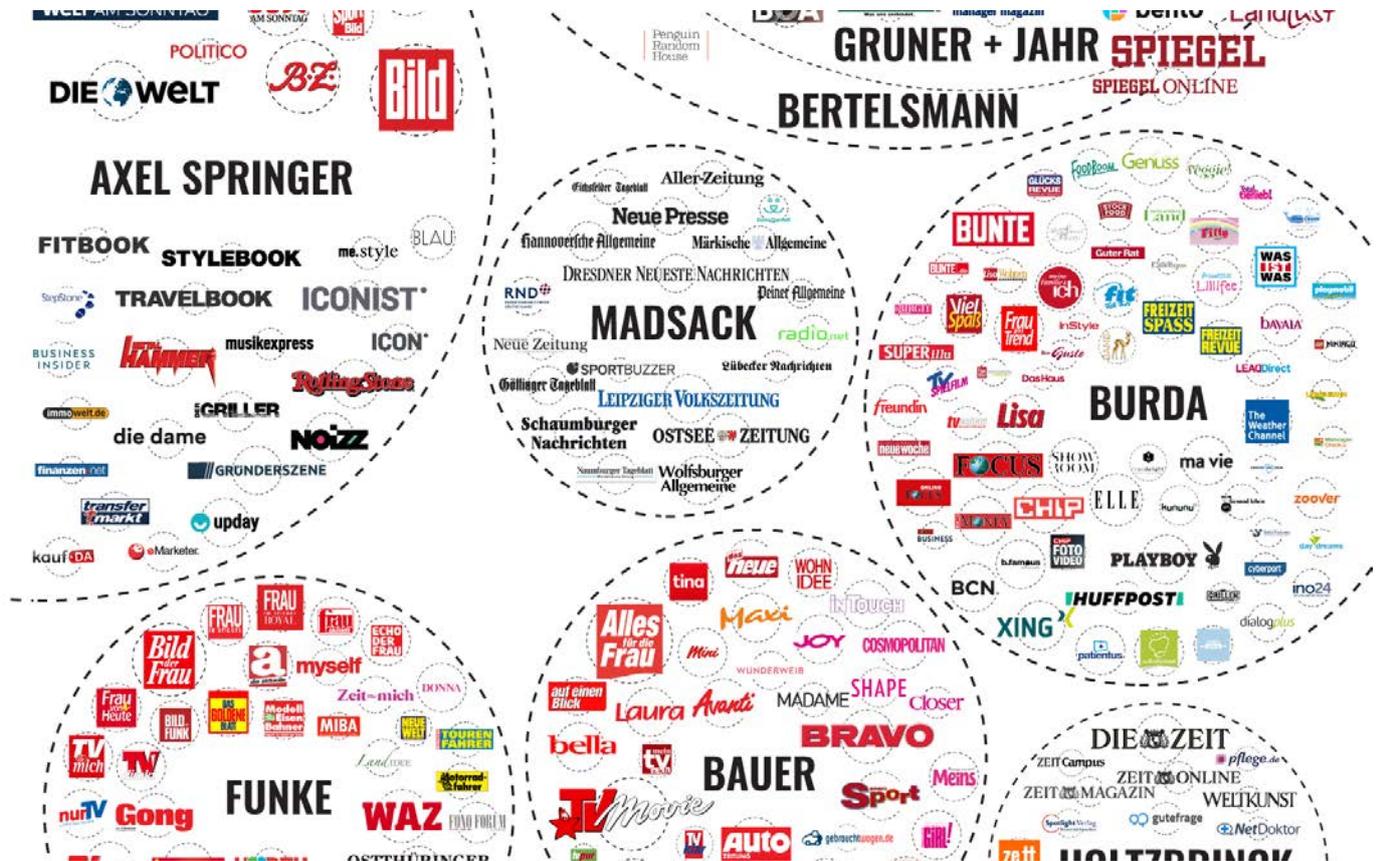
Kultur und Medien/Antwort - 07.03.2023 (hib 173/2023)

Berlin: (hib/AW) Die Bundesregierung und nachgeordnete Bundesbehörden haben seit 2018 Honorare im Wert von 1.471.828,47 Euro an Journalisten für Moderationen, Texte, Lektorate, Fortbildungen, Vorträge und andere Veranstaltungen gezahlt. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung ([□ 20/5822](#)) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion ([□ 20/5437](#)) hervor. Dabei entfielen Honorare in Höhe von 875.231,92 Euro an Journalisten des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks und des Auslandssenders Deutsche Welle, 596.596,55 Euro an Journalisten privater Medien. Nicht enthalten in der Aufstellung sind nach Angaben der Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls Honorare, die der Bundesnachrichtendienst (BND) an Journalisten gezahlt hat, weil die Kooperationen des BND „besonders schützenswert“ seien.

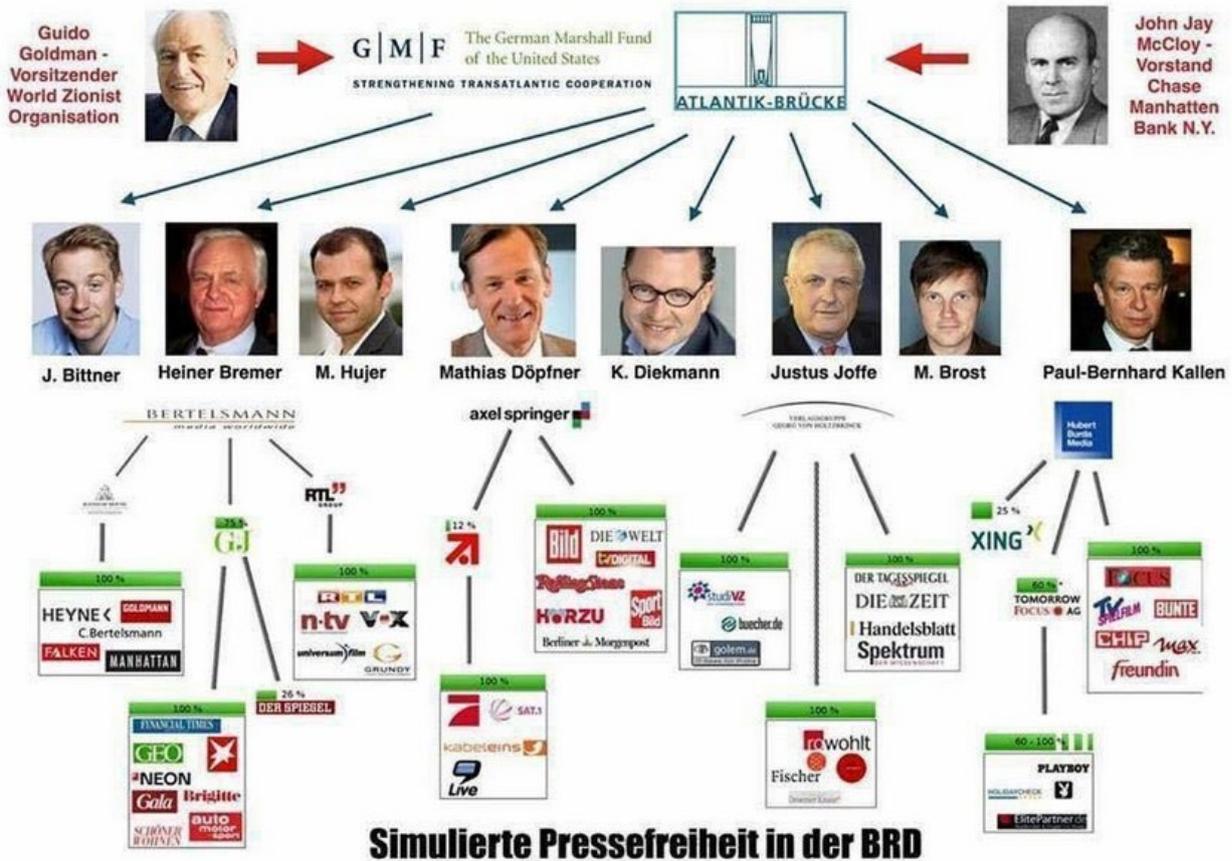
Quelle: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-937200>



US-Propaganda-Netzwerk in Deutschland & Europa zu Manipulation der öffentlichen Meinung

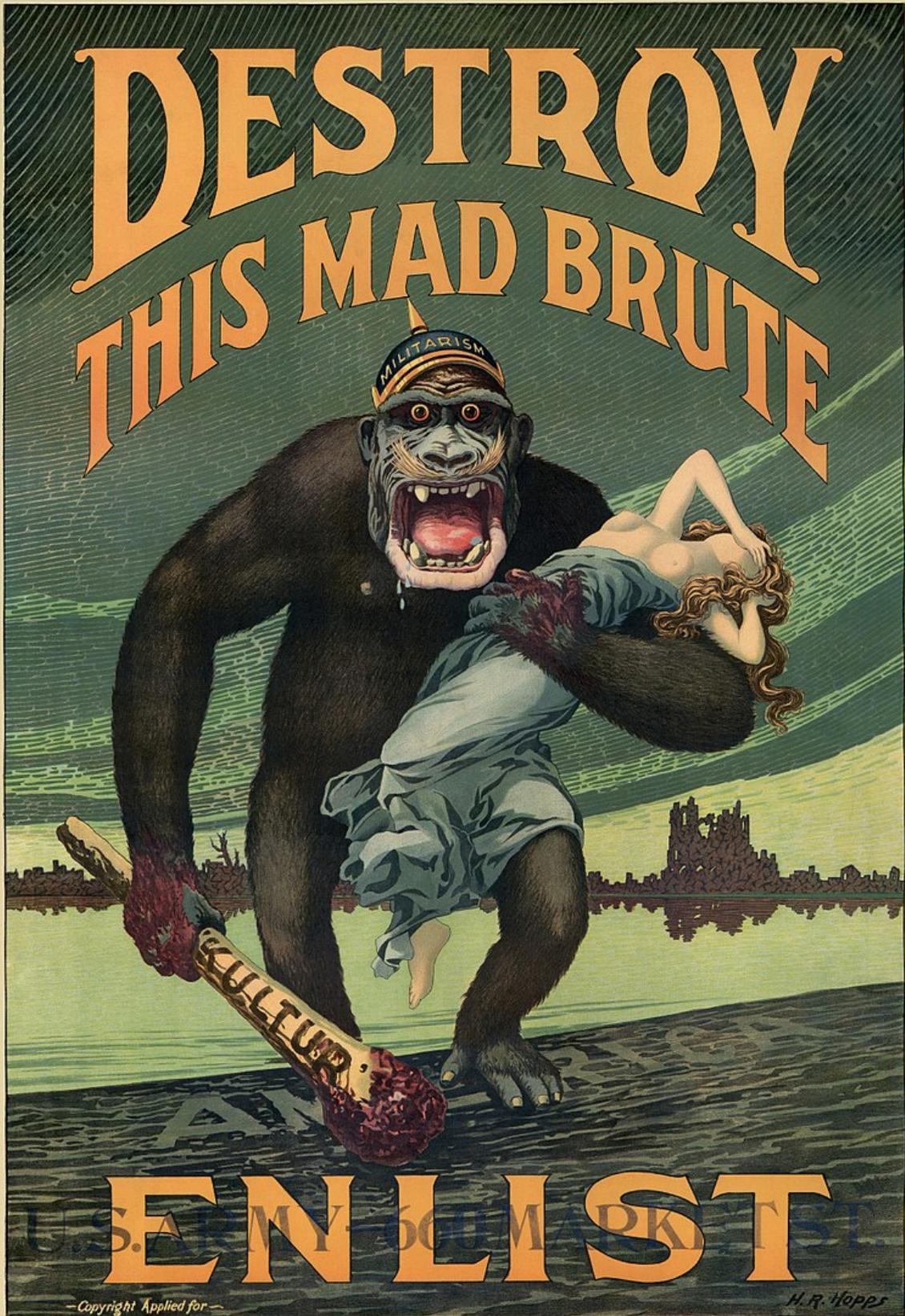




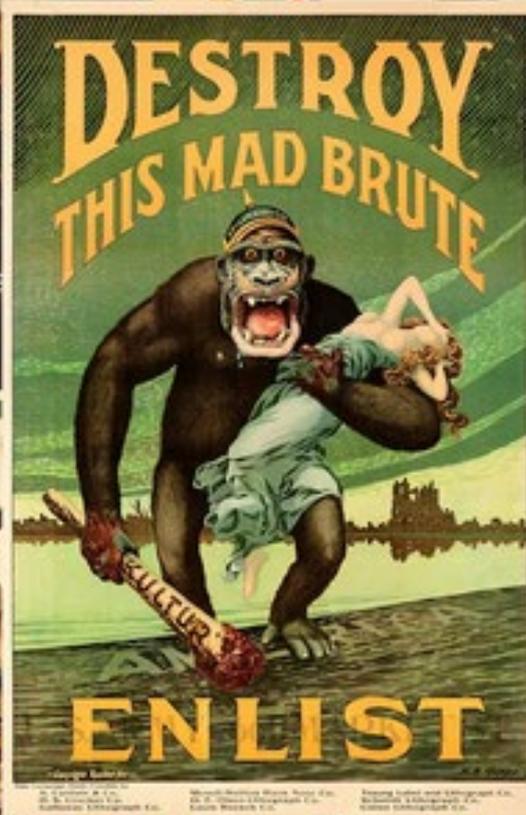


Medien in Deutschland: Das Transatlantik-Netzwerk





In alter Tradition: <https://de.wikipedia.org/wiki/Germanophobie>





seine
KAMERADEN
unsere
VERBÜNDETEN



#FÜHREN

FOLGE DEINER BERUFUNG.

DEUTSCHE MARINE

bundeswehr
karriere.de



MACH, WAS WIRKLICH ZÄHLT.



#KÄMPFEN

FOLGE DEINER BERUFUNG.

[bundeswehr
karriere.de](https://www.bundeswehrkarriere.de)

NS - „Europa“-Propaganda damals und heute!





EUROPA IS AANGETREDEN!
MET HET VRIJWILLIGERSLEGIOEN VLAANDEREN
IN DEN STRIJD TEGEN HET BOLSJEWISME
AANMELDING: VRIJWILLIGERSLEGIOEN VLAANDEREN
ANTWERPEN, KONINGIN ELISABETHLEI 22

VEREINIGTES EUROPA

EINHEIT DEUTSCHLANDS

DEUTSCHLAND VERTRAG

BESATZUNGSSTATUT

MILITARREGIERUNG

KAPITULATION

DER WEG ZU FRIEDEN UND FREIHEIT



**YOUR
STEADFAST
GUARDIAN**

EUROPEAN ARMY



FOR OUR INDEPENDENCE



EUROPEAN ARMY

EVERYONE WANTS A PIECE OF THE FINAL FRONTIER



BROUGHT TO YOU BY DIEGO FLAUTA

EUROPE

UNITED



EUROPE BECOMES UNSTOPPABLE



**Alle Wege des Marxismus
führen nach Moskau!**

Darum CDU

40.2 BRD-Propaganda-Waffe „Freiheitlich Demokratische Grund-Ordnung“?



- Ausgrenzung durch Stigmatisierung - die sog. „Rechte Ecke“
- Verweigerung jeglicher Klärung geschweige Lösung der von staatenlos.info kritisierten gesellschaftlichen Probleme hervorgerufen durch die westliche BRD-Mehrheitsgesellschaft auf deutschen Boden
- Dämonisierung mittels NS-Totschlagwort wie „Reichsbürger“ und dem kriminalisierten Begriff „Selbstverwalter“ obwohl staatenlos.info nichts damit zu tun hat und sich von der BRD-Reichsbürgerbewegung scharf abgrenzt
- Kriminalisierung mittels Vermengung mit der BRD-Reichsbürgerszene und strafbewehrten Handlungen derselben - Beispiel Veröffentlichung „Reichsbürger belästigen Westmecklenburger“ von Uwe Reißenweber in der „Schweriner Volkszeitung“ vom 29. März 2023

Einsatz einer extra dafür fantastisch frei erschaffenen Begriffskombination „Freiheitlich Demokratische Grundordnung“, welche als illegale Definition NICHT gerichtsverwertbar legal definiert ist = eine illegale Definition unter Anwendung verschiedener, verwirrender Auslegungen und persönlicher Meinungen.

Diese Begriffskombination „Freiheitlich Demokratische Grundordnung“ wird als Propagandawaffe im Rahmen der psychologischen Kampfführung willkürlich zur Stigmatisierung, Ausgrenzung, Kriminalisierung eingesetzt.

Das Amtsgericht Charlottenburg in Berlin behauptet in ihrem Schreiben vom 03. April

2023, dass folgende Bekenntnisse ein Verstoß gegen diese „Freiheitlich Demokratische Grund-Ordnung“ seien - Auszüge: „Die Freiheitlich Demokratische Grund-Ordnung“ werde nicht anerkannt. Sondern es wird die Umsetzung des Potsdamer Abkommens vom 02.08.1945 angestrebt.“

„Es werden nur die Interessen der deutschen „Ureinwohner“ vertreten, das Gesellschaftssystem soll geändert werden und die Rückkehr zur natürlich-göttlichen Ordnung soll erreicht werden. “Das heißt: Das Bekenntnis zum Potsdamer Abkommen = der Entnazifizierung und Entmilitarisierung von dem nicht untergegangenen Nazi-Deutschland von 1937, das Bekenntnis zu Gott und dessen natürlichen Ordnung, das Berufen auf das Völkerrecht Minderheitenschutzrecht für indigene, einheimische deutsche Ureinwohner seien ein Verstoß gegen diese „Freiheitlich Demokratische Grund-Ordnung“!

Bei der Durchsicht bisheriger Abhandlungen zu dieser „Freiheitlich Demokratische Grundordnung“ finden sich allerdings keine Ausführungen, dass o.g. Bekenntnisse ein Verstoß gegen diese nicht legal definierte „Freiheitlich Demokratische Grund-Ordnung“ darstellen könnte.

Erfolgt auch hier scheinbar ein Machtmissbrauch unter Verstoß der Rechtsordnung wie das Grundgesetz für die BRD, das internationale Völkerrecht und die universellen Menschenrechte durch verantwortliche BRD-Verwaltungseinheiten in der Gewaltherrschaft = Demokratie in Deutschland???

Beweisquelle: Aus dem [Handwörterbuch des politischen Systems](#)

Freiheitliche demokratische Grundordnung

Pierre Thielbörger

Begriffsklärung und Nennung im GG

Die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) erfährt trotz mehrfacher Verwendung durch das Grundgesetz (GG) keine Legaldefinition durch dieses, oder das Bundesverfassungsgerichtsgesetz obwohl in dessen ersten Referentenentwurf eine ebensolche vorgesehen war. **Begrifflich klar ist allerdings, dass die Grundordnung nur ein Ausschnitt der staatlichen Gesamtordnung ist, dem das GG eine herausgehobene Wichtigkeit verleiht. Diese Wichtigkeit wird durch die Adjektive „freiheitlich“ und „demokratisch“ charakterisiert. Freiheitlich ist die Grundordnung, da sie das Individuum durch staatliche Gewähr und staatlichen Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) und der Grundrechte (Art. 2–19 GG) vor staatlicher Willkür bewahrt. Demokratisch ist sie, da sie ihm erhebliche Teilhabe bei der Gestaltung dieses Gemeinwesens zuspricht und garantiert. Zusammen bildet die fdGO einen verfassungsrechtlichen Schlüsselbegriff, der den Wesenskern des politischen Systems und der Wertvorstellungen der BRD umreißt.**

An insgesamt acht Stellen erwähnt das GG die fdGO. Bestimmte Grundrechte (Art. 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 GG) sind mit Blick auf die fdGO einschränkbar. Wer die in Art. 18 GG genannten Grundrechte zum Kampf gegen die fdGO missbraucht,

verwirkt diese auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Parteien, die nach ihrem Ziel oder dem Verhalten ihrer Anhänger „darauf ausgehen“, die fdGO zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind nach Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig und solche, die zumindest „darauf ausgerichtet sind“ seit dem 20.07.2017 nach Art. 21 Abs. 3 S. 1 GG von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Über Parteiverbot und Parteifinanzungsausschluss entscheidet das BVerfG nach Art. 21 Abs. 4 GG. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über seine Zusammenarbeit mit den Ländern zum Schutz der fdGO. Die Art. 87a Abs. 4 S. 1 und 91 Abs. 1 GG erlauben der Bundesregierung bzw. den Ländern, zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die fdGO, unter bestimmten Umständen Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes einzusetzen bzw. Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht

Nach der bis heute einflussreichen Definition in BVerfGE 2, 1 (Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP)) aus dem Jahr 1952, bestätigt 1956 vom BVerfG in seinem zweiten KPD-Verbotsverfahrens-Urteil (BVerfGE 5, 85 (112, 140 ff.)), ist es ein wesentliches Merkmal der fdGO, dass sie „unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsform auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“. Im Gegensatz zum totalen Staat stellt die fdGO also den Schutz von Freiheit und Gleichheit des Individuums ins Zentrum staatlichen Strebens. Zur fdGO gehören nach dem BVerfG mindestens grundlegende Prinzipien wie Achtung von Grund- und Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit und Gesetzesbindung der Exekutive, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem sowie Chancengleichheit der politischen Parteien.

Im Jahr 1975 betonte das BVerfG in seinem Urteil zum „Extremistenbeschluss“ (BVerfGE 39, 334–391), dass die Bereitschaft, jederzeit für die fdGO einzutreten, entsprechend Art. 33 Abs. 5 GG Einstellungsvoraussetzung für den Eintritt in den öffentlichen Dienst sei. Daher sind Beamte nach § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur fdGO zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. In den beiden sog. „Kopftuchentscheidungen“ von 2003 und 2015 ist das BVerfG zu dem Schluss gekommen, dass dies durchaus mit dem Tragen eines Kopftuches im Dienst vereinbar ist (BVerfGE 108, 282 (2003); BVerfGE 138, 296 (2015)).

In seinem Urteil zum Extremistenbeschluss verwendete das BVerfG jedoch nicht nur den Begriff der fdGO, so wie das GG ihn verwendet, sondern auch den der „freiheitlich-demokratischen“ Grundordnung (Rn. 40) (wohl in der Annahme, beide Begriffe seien identisch) und der „freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung“ (Rn. 38 f.) - wohl in der Annahme, dies seien andere Ordnungen.

In der neuesten Rechtsprechung zur fdGO betont das BVerfG in seiner zweiten NPD-Verbotsentscheidung vom 17.01.2017, dass die fdGO nur **diejenigen zentralen Grundprinzipien umfasse, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich seien (BVerfGE 144, 20-367, Rn. 538). Dabei sei die**

menschliche Würde (Art. 1 GG) „Ausgangspunkt“ und das Demokratieprinzip „konstitutiver Bestandteil“ (Rn. 542). Begriffsbestimmend sei weiterhin das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere das staatliche Gewaltmonopol in Verbindung mit der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt sowie die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte (Rn. 547).

Kritik und Ausblick

Der Begriff der fdGO ist von bedauerlicher Unschärfe geprägt, zu der auch das BVerfG beigetragen hat. In seinen SRP- und KPD-Entscheidungen benannte das BVerfG Grundprinzipien, die aus seiner Sicht „mindestens“ zum Begriff der fdGO gehören müssten. Zwar war dies einerseits der vernünftige Versuch, im Angesicht zukünftiger Entwicklungen gesellschaftlicher und technischer Natur weitere - damals noch nicht absehbare - Elemente der fdGO zuzulassen anstatt eine abschließende Liste zu benennen. Andererseits wurde hier die Gelegenheit vergeben, eindeutige abstrakte Kriterien zu entwickeln, nach denen weitere Elemente der fdGO zukünftig zu identifizieren sein würden.

Teilweise stammt die Verwirrung auch daher, dass der Landesgesetzgeber verschiedene Begrifflichkeiten benutzt (so etwa das zweite Kopftuchurteil des BVerfG aus dem Jahr 2015, das auf die nordrhein-westfälische Regelung Bezug nimmt). Jedenfalls ist nicht immer klar ersichtlich, ob und inwiefern Legislative und Judikative Synonyme verwenden oder verschiedene Ordnungen etablieren wollten.

Auch besteht Uneinigkeit über die Frage, wie sich die fdGO zu den von der sog. Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützten Grundsätzen der Art. 1 GG und Art. 20 GG verhält. Da das BVerfG in seiner 2017er NPD-Entscheidung die Menschenwürde ausdrücklich zum Ausgangspunkt der fdGO erklärte, dürfte diese Diskussion zukünftig noch weiter angeheizt werden. Weil das BVerfG aber den Vergleich zur Ewigkeitsklausel trotz zahlreicher Gelegenheiten nicht klar gezogen hat und auch die Verfassung eine Gleichsetzung nicht vorsieht, muss davon ausgegangen werden, dass die fdGO nicht in ihrer Gänze von Art. 79 III GG geschützt wird. Freilich gibt es zwischen den Rechtsgütern, die die fdGO bzw. Ewigkeitsklausel betreffen, eine große Überlappung. Es wäre wünschenswert, wenn das BVerfG bei zukünftiger Gelegenheit – etwa bei der zu erwartenden verfassungsrechtlichen Herausforderung des neuen Art. 21 Abs. 3 GG – den Begriff der fdGO weiter schärfen und ihn von anderen verfassungsrechtlichen *Termini* (verfassungsmäßige Ordnung; freiheitlich-demokratische Grundordnung; freiheitlich demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung) ein- für allemal trennscharf abgrenzte.

Quelle: Andersen, Uwe/Wichard Woyke (Hg.): *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*. 8., aktual. Aufl. Heidelberg: Springer VS 2021. Autor des Artikels: Pierre Thielbörger

Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202025/freiheitliche-demokratische-grundordnung/>

Die Razzia bei den «Reichsbürgern» war auch eine Inszenierung für die Medien

Es ist gut, dass der Rechtsstaat hart gegen gewaltbereite Extremisten vorgeht. Er schwächt sich jedoch selbst, wenn er seine Massnahmen vorab zahlreichen Medien zur Kenntnis gibt und so aus Festnahmen und Durchsuchungen ein öffentliches Spektakel macht.

Alexander Kissler, Berlin

374 Kommentare →

08.12.2022, 16.00 Uhr

Hören

Merken

Drucken

Teilen



Quelle: <https://www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/razzia-bei-den-reichsbuergern-es-war-auch-eine-inszenierung-ld.1716097>